

in beiden Ländern auf denselben Vergehen stehenden Strafen da, wo die härtere Strafe eintritt, ein angemessenes Verhältniß zu der gelindern Strafe, welche den Verbrecher nach den Befehlen seines Wohnorts getroffen hätte, beobachtet werden.

Uebrigens ist bey Untersuchung von Forst- und Jagdvergehen möglichst summarisch zu verfahren und nach den in jedem Lande bestehenden Vorschriften für Rüggesachen zu sportuliren, nach den sonst gewöhnlichen Sportelnormen für Untersuchungsachen aber erst dann zu liquidiren, wenn das vorliegende Vergehen, ansehnungsweise, mit Zuchthausstrafe zu ahnden ist.

§. 5.

Nach beendigter Untersuchung wider die Forst- und Jagdverbrecher und sofort nach Eingang der deshalb mit Befügung des constituirten Liquidi zu erlassenden Requisition resp. zu Einbringung der Strafe, in sofern solche in Gelde besteht, des Erfahrs und der Kosten, soll mit schleunigster Execution verfahren und Strafe, Erfahr und Kostenbetrag an das *forum delicti commissi* abgehen werden; die Verbrecher aber, welche mit andern als Geldstrafen belegt werden, sollen gehalten seyn, zu deren Verbüßung auf die unmittelbar, jedoch mit Beobachtung der §. 3. vorgeschriebenen Anzeige und Meldung, an sie erlassene Aufforderung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, *ad forum delicti commissi* sich zu stellen. Sobald sich jedoch eine Real-Citation nöthig macht, so ist solche nicht anders, als durch die hierzu requirirte ordentliche Obrigkeit vorzunehmen.

§. 6.

Es soll auch, wenn *prævia causæ cognitione* sich ergibt, daß der Verbrecher etwas nicht im Vermögen habe, von dem requirirten Richter ein gewöhnliches Attestat deshalb ertheilt und in Ansehung der Einbringung der Kosten von Unvermögenden überhaupt eine größere Strenge, als gegen die eigenen Unterthanen beobachtet zu werden pflegt, von der requirirenden auswärtigen Behörde nicht verlangt, auch sollen die Obrigkeiten der Forst- und Jagdverbrecher nicht durch Requisitionen um executivische Beytreibung ohne Noth beehelliget und dadurch die Kosten nicht fruchtlos gehäuft werden.

§. 7.